

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen “**gehacktes**”. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz “**e.V.**”.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wiesenburg/Mark.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

2. Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; von Kunst und Kultur; von Volks- und Berufsbildung; von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; des Amateurfunkens und des Freifunks.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.3.1. Pflege und Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zu Themen moderner Kommunikationsmöglichkeiten (öffentliche Treffen, Diskussionsforen, Kongresse, Symposien, Tagungen usw.)
 - 2.3.2. Vorbereitung, Durchführung oder Förderung von sonstigen Veranstaltungen zur Volks- und Berufsbildung für Mitarbeitende, Angehörige oder andere Betroffene (Kunden, Endverbraucher u.a.) von Telekommunikationseinrichtungen (Kurse, Seminare, Workshops usw.)
 - 2.3.3. Unterstützung und Förderung der Völkerverständigung (Jugend-Kulturbegegnungen), Heranführung an neue Medienkulturen, Kreativität, Stärkung der Besinnung auf kritischen Umgang mit neuen Technologien.
 - 2.3.4. Dialog und Kooperation mit technischen und kulturellen Einrichtungen vor allem der Früherziehung, Bildung, Weiterbildung und Praxis
 - 2.3.5. Hilfestellung bei technischen und organisatorischen Fragen sowie unentgeltliche Vermittlung von Rechtsberatungen.
 - 2.3.6. Förderung von Forschung, Entwicklung und Aufklärung im Bereich der Informationstechnologien.
 - 2.3.7. Förderung der Allgemeinbildung der Bevölkerung im Umgang mit neuen Technologien.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
 - 3.2.1. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 3.3.1. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird nicht begründet.
 - 3.3.2. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach Annahme durch den Vorstand.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 3.5. Die Austrittserklärung muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erfolgen.
 - 3.5.1. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- 3.6. Bei Mitgliedern, die sich mehr als drei Monate nicht dem Zweck des Vereins gemäß eingebracht haben, kann per Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft auf ruhend gesetzt werden.
 - 3.6.1. Dieser Beschluss muss durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden.
 - 3.6.2. Darüber sind alle Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form zu informieren.

- 3.6.3. Der Vorstand kann den Beschluss jederzeit zurücknehmen.
- 3.6.4. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands die Mitgliederversammlung anrufen.
 - a. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
 - b. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 3.7. Ein Mitglied kann durch begründeten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 - 3.7.1. Dieser Beschluss muss mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden.
 - 3.7.2. Ein Ausschlussbeschluss kann unter anderem, aber nicht ausschließlich, damit begründet werden, dass
 - a. eine einfache Mehrheit der Mitglieder sich für den Ausschluss ausspricht,
 - b. das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c. das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder gegen eine der Vereinsordnungen verstößt,
 - d. das Mitglied trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder gegen eine der Vereinsordnungen verstößt,
 - e. das Mitglied gegen den Vereinsfrieden verstößt,
 - f. die Mitgliedschaft seit mehr als drei Monaten gemäß § 3.6. ruht
 - g. oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - 3.7.3. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied, sowie allen anderen Mitgliedern den Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form, unter Angabe von Gründen, mitteilen und dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme geben.
 - 3.7.4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
 - a. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
 - b. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - c. Erfolgt keine Anrufung oder verstreicht die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- 4. Vereinsorgane
 - 4.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 5. Mitgliederversammlung
 - 5.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom Vorstand mit einer mindestens 13-tägigen Frist einzuberufen.
 - 5.2. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
 - 5.3. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich oder in elektronischer Form fordern.
 - 5.4. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
 - 5.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 60 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 5.5.1. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 23 Tagen zur vertagten Sitzung ein, die spätestens 42 Tage nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden muss.
 - a. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
 - b. Auf die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
 - c. Die Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ist beizubehalten.
 - 5.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch zu Zweckänderungen und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - 5.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- 5.8. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.
- 5.9. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine kassenprüfende Person, die die Arbeit der kassenwartenden Person kontrolliert und der Mitgliederversammlung berichtet.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.
- 6.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, einer vorsitzenden Person, einer schriftführenden Person und einer kassenwartenden Person, welche von der Mitgliederversammlung mit der hauptamtlichen Finanzverwaltung des Vereins beauftragt wird.
 - 6.2.1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 2 Beisitzende hinzugewählt werden.
- 6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt.
- 6.4. Die Beisitzenden werden zusammen in einem Zustimmungs-Wahl-Verfahren gewählt.
 - 6.4.1. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Stimmen abgeben, für jede kandidierende Person jedoch maximal eine.
 - 6.4.2. Die Wahl gewinnen die Kandidierenden, die von den meisten der Wählenden gewählt werden, entsprechend der Anzahl der von der Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzenden.
 - 6.4.3. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der gleichen Anzahl Stimmen.
- 6.5. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6.6. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.
 - 6.6.1. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen.
 - 6.6.2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus, durch Aufstellung eines Katalogs, Geschäfte oder Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung durch mindestens dreier Vorstandsmitglieder oder der Mitgliederversammlung bedürfen.
 - 6.6.3. Die Vertretungsbefugnis einzelner Vorstände im Außenverhältnis gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Der Verein erhebt regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 7.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen bislang gezahlte Mitgliedsbeiträge. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

8. Aufwandsentschädigungen

- 8.1. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen.
- 8.2. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Entropia e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen gemeinnützigen Begünstigten mit dem Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung, oder von Kunst und Kultur, oder der Volks- und Berufsbildung, oder des Amateurfunkens und des Freifunks, oder der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, im Auflösungsbeschluss bestimmt.

10. Sonstiges

- 10.1. Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung und der Vereinsordnungen sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereines.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine der Vereinsordnungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 - 10.2.1. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine rechtlich zulässige Regelung anzunehmen, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.
 - 10.2.2. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß anzunehmen.
 - 10.2.3. Es ist der ausdrückliche Wille der Mitgliederversammlung, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
 - 10.2.4. Die ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.